

Kantonale Pflegekinderverordnung

vom 4. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 und Art. 43 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB),

verordnet:

I. Zuständige Stellen

§ 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständige Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 2a PAVO, sofern diese Verordnung nichts anderes regelt.

Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

§ 2

¹ Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 PAVO sind folgende Dienststellen für die Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 PAVO (Bewilligung und Aufsicht) zuständig:

Andere kantonale Dienststellen

- a) das Amt für Justiz und Gemeinden bei Pflegeverhältnissen im Zusammenhang mit einer Adoption;
- b) das Kantonale Sozialamt bei Heimen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a.

² Bewilligung und Aufsicht im Bereich sonderpädagogische Heime und Platzierungen richten sich nach der Sonderschulverordnung ¹⁾.

§ 3

¹ Das kantonale Sozialamt ist die Fachstelle im Bereich der interkantonalen sozialen Platzierungen gemäss Interkantonaler Vereinbarung Soziale Einrichtungen (IVSE) Bereich A.

Zuständigkeit im
Bereich IVSE

Amtsblatt 2012, S. 1831

² Das kantonale Sozialamt

- a) prüft die Gesuche um IVSE-Anerkennung im Bereich A;
- b) erteilt die Bewilligung gemäss IVSE-Richtlinien;
- c) prüft die Kostenübernahmegarantien.

³ Die IVSE-Zuständigkeit im Bereich Sonderschulung richtet sich nach der Sonderschulverordnung.

§ 4

Vertrauensperson

Die Vertrauensperson gemäss Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO muss nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.

II. Pflegeverhältnisse

§ 5

Tagespflege

¹ Die Meldepflicht bei der Tagespflege richtet sich nach Art. 12 PAVO.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Entgegennahme der Meldung und die Aufsicht im Bereich der Tagespflege mittels Leistungsvereinbarung einer anderen kantonalen oder kommunalen Behörde oder Stelle übertragen.

§ 6

Familienpflege

Die Bewilligungspflicht bei der Familienpflege richtet sich nach Art. 4 ff. PAVO.

§ 7

Heimpflege

¹ Die Bewilligung für die Heimpflege richtet sich, unter Berücksichtigung des kantonalen Bedarfes, nach Art. 13 ff. PAVO. Sie gilt für:

- a) die Aufnahme von mehr als sechs Minderjährigen zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber;
- b) die Aufnahme von mehr als sechs Kindern unter zwölf Jahren zur regelmässigen Betreuung tagsüber, inklusive Kinderkrippen und Kinderhorte.

² Die Aufnahme von weniger Kindern oder Minderjährigen fällt gegebenenfalls unter die Tagespflege oder die Familienpflege.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

- ¹ Auf die am 1. Januar 2013 pendenten Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung. Übergangsbestimmungen
- ² Die bisherigen Vertrauenspersonen kontaktieren bis 31. Dezember 2012 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwecks Übergabe der Akten.
- ³ Bei den Vormundschaftsbehörden oder bei kantonalen Behörden hängige Verfahren und offene Dossiers werden bis 31. Dezember 2012 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übergeben.
- ⁴ Die bisher gestützt auf die PAVO erteilten Heimbewilligungen sind bis 31. Dezember 2013 dem neuen Recht anzupassen. Für die Pflegeverhältnisse gilt Art. 29a PAVO.
- ⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für die notwendige Information der Öffentlichkeit, der Pflegefamilien sowie der Heime.

§ 9

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Inkrafttreten und
Aufhebung bis-
herigen Rechts
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
- ³ Sie ersetzt die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Kantonale Pflegekinderverordnung) vom 10. Dezember 2002.

Fussnoten:

- 1) SHR 411.222.
2) Amtsblatt 2012, S. 1831.

